



NOTARIATSAKT

Geschäftszahl: 6534

Urschrift

aufgenommen am 27.07.2023 (siebenundzwanzigsten Juli zweitausenddreißig) von Dr. Matthias Längle als Substitut des öffentlichen Notars Dr. Kurt Zimmermann mit dem Amtssitz in Bregenz, in den Büroräumlichkeiten der Wolford Aktiengesellschaft in 6900 Bregenz, Wolfordstraße 1, wohin ich mich über Ersuchen der Parteien begeben habe. -----

Gegenwärtig sind die: -----

1. **Wolford Aktiengesellschaft**, FN 68605 s, mit dem Sitz in 6900 Bregenz und der Geschäftsanschrift 6900 Bregenz, Wolfordstraße 1, vertreten durch das Vorstandsmitglied **Ralf Polito**, geboren am 28.05.1975 (achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertfünfundsiebzig), wohnhaft in Deutschland, 79761 Waldshut-Tiengen, Dr.-Schwörer-Straße 25, (Vollmacht vom 20.07.2023, Beilage ./1), -----
2. **Wolford Beteiligungs GmbH**, FN 302831 s, mit dem Sitz in 6900 Bregenz und der Geschäftsanschrift 6900 Bregenz, Wolfordstraße 1, vertreten durch den Geschäftsführer **Ralf Polito**, geboren am 28.05.1975 (achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertfünfundsiebzig), wohnhaft in Deutschland, 79761 Waldshut-Tiengen, Dr.-Schwörer-Straße 25, (Vollmacht vom 20.07.2023, Beilage ./1), -----

und übergeben diese mir den diesem Akt beigehefteten, aus 13 (dreizehn) Seiten bestehenden, von der Weber Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Rathausplatz 4, 1010 Wien, errichteten „**Verschmelzungsvertrag**“ zur notariellen Bekräftigung. -----

Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des § 54 der geltenden Notariatsordnung überprüft und unterzeichnet, wobei sich die Überprüfung lediglich auf die deutsche Fassung der Privaturkunde bezogen hat. Die fremdsprachige Übersetzung hat darüber hinaus nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.-----

Die Parteien erklären, dass sie sich vor Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages sowohl in steuerlicher als auch in rechtlicher Hinsicht beraten haben lassen und dass die dem Notariatsakt angeschlossene Privaturkunde samt Beilagen das Ergebnis von Beratungen mit ihrem Rechtsvertreter und Steuerberater bzw. Wirtschaftstreuhänder ist. Sie nehmen zur Kenntnis, dass der beurkundende Notarsubstitut über die steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und förderungsrechtlichen Folgen des Rechtsgeschäftes nicht belehren kann.-----

SCHLUSSBESTIMMUNGEN -----

Die Parteien erklären, dass sie dieses Rechtsgeschäft weder zum Scheine noch zur Umgehung eines Gesetzes und auch nicht zur widerrechtlichen Benachteiligung eines Dritten abschließen.-----

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die berufsrechtliche Verpflichtung zur Speicherung, Übertragung und gegebenenfalls Abfrage dieser Urkunde mittels EDV an das elektronische Urkundenarchiv (cyberDOC) der österreichischen Notariatskammer besteht, und wird dazu die ausdrückliche Zustimmung, insbesondere auch im Hinblick auf das Datenschutzgesetz, erteilt.-----

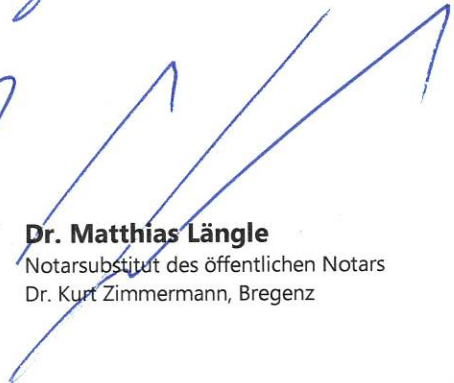
Die Identität der erschienenen Partei wurde mir durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Sinn des § 36b Abs. 2 NO bestätigt.-----

Dieser von mir aufgenommene Notariatsakt wurde samt der demselben beigehefteten, von den Vertragsparteien unterfertigten Privaturkunde, den Vertragsparteien samt Beilagen vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und sohin diese Urkunde mit der Bestimmung zur Hinausgabe auch wiederholter Ausfertigungen und Abschriften an die Beteiligten, die Gesellschaft selbst, deren Geschäftsführer und seinerzeitige Liquidatoren sowie Ämter und Behörden vor mir, Notarsubstitut, unterfertigt, worauf auch meine Amtsfertigung folgte.-----


Wolford Beteiligungs GmbH


Wolford Aktiengesellschaft




Dr. Matthias Längle
Notarsubstitut des öffentlichen Notars
Dr. Kurt Zimmermann, Bregenz

VOLLMACHT

Silvia Azzali, geboren am 28.5.1971, Via Castaldi Panfilo Nr. 33, 20124 Mailand, Italien, und **Ralf Polito**, geboren am 28.5.1975, Dr.-Schwörer-Straße 25, 79761 Waldshut-Tiengen, Deutschland (die „**Vollmachtgeber**“)

- (i) als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der Wolford AG, einer nach österreichischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht Feldkirch unter FN 68605 s, und
- (ii) als kollektivvertretungsbefugte Geschäftsführer der Wolford Beteiligungs GmbH, einer nach österreichischem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht Feldkirch unter FN 302831 s,

bevollmächtigen und beauftragen

Ralf Polito, geboren am 28.5.1975,
Dr.-Schwörer-Straße 25,
79761 Waldshut-Tiengen, Deutschland,

(der "**Bevollmächtigte**")

für und im Namen der Vollmachtgeber sämtliche in Zusammenhang mit einer Verschmelzung erforderlichen und dienlichen Dokumente zu unterschreiben und Erklärungen abzugeben (jeweils in einfacher oder beglaubigter Form oder in Form eines Notariatsaktes), bei der die Wolford Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit der Wolford AG als übernehmende Gesellschaft ohne Liquidation der übertragenden Gesellschaft

POWER OF ATTORNEY

Silvia Azzali, born 28.5.1971, Via Castaldi Panfilo Nr. 33, 20124 Milan, Italy, and **Ralf Polito**, born 28.5.1975, Dr.-Schwörer-Straße 25, 79761 Waldshut-Tiengen, Germany, (the "**Principals**")

- (i) as members of the management board with collective power of representation of Wolford AG, a joint-stock company incorporated under the laws of Austria with its seat in Bregenz and its business address Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Austria, registered with the companies register of the regional court (*Landesgericht*) Feldkirch under registration number FN 68605 s, and
- (ii) as managing directors with collective power of representation of Wolford Beteiligungs GmbH, a private limited liability company incorporated under the laws of Austria with its seat in Bregenz and its business address Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Austria, registered with the companies register of the regional court (*Landesgericht*) Feldkirch under registration number FN 302831 s,

authorise and instruct

Ralf Polito, born 28.5.1975,
Dr.-Schwörer-Straße 25,
79761 Waldshut-Tiengen, Germany,

(the "**Representative**")

to sign for and on behalf of the Principals all documents required and useful in connection with a merger and to make declarations (in each case in simple or certified form or in the form of a notarial deed) in which Wolford Beteiligungs GmbH as the Transferring Company is merged with Wolford AG as the Acquiring Company without liquidation of the Transferring Company as of the effective

zum Stichtag 31.12.2022 verschmolzen wird (die "Verschmelzung"), insbesondere:

- (i) in ihrer Funktion als kollektivvertretungsbefugte Geschäftsführer der Wolford Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag in Form eines Notariatsaktes abzuschließen, sämtliche Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages festzulegen sowie alle sonstigen rechtlichen Schritte und Handlungen zu unternehmen und Erklärungen in jedweder Form abzugeben, die darüber hinaus für die Verschmelzung erforderlich bzw. hilfreich sind; sowie
- (ii) in ihrer Funktion als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der Wolford AG als übernehmende Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag in Form eines Notariatsaktes abzuschließen, sämtliche Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages festzulegen sowie alle sonstigen rechtlichen Schritte und Handlungen zu unternehmen und Erklärungen in jedweder Form abzugeben, die darüber hinaus für die Verschmelzung erforderlich bzw. hilfreich sind.

Die übernehmende Gesellschaft hält das gesamte Stammkapital der übertragenden Gesellschaft, weshalb eine Anteilsgewährung und eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft zur Ausgabe von Anteilen gemäß § 224 Abs 1 Z 1 AktG unterbleibt.

Darüber hinaus bevollmächtigen und beauftragen die Vollmachtgeber in ihrer Funktion als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der übernehmenden Gesellschaft und in ihrer Funktion als kollektivvertretungsbefugte Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft den Bevollmächtigten die Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Die Vollmachtgeber verpflichten sich, alles das, was der Bevollmächtigte in Ausübung oder

date 31 December 2022 (the "Merger"), in particular:

- (i) to conclude a merger agreement in the form of a notarial deed in their capacity as managing directors with collective power of representation of Wolford Beteiligungs GmbH as the Transferring Company and to determine all provisions of this merger agreement as well as to take all other legal steps and actions and to make declarations in any form whatsoever which are furthermore necessary or helpful for the Merger; and
- (ii) to conclude a merger agreement in the form of a notarial deed in their capacity as members of the management board with collective power of representation of Wolford AG as the Acquiring Company and to determine all provisions of this merger agreement as well as to take all other legal steps and actions and to make declarations in any form whatsoever which are furthermore necessary or helpful for the Merger.

The Acquiring Company holds all shares in the Transferring Company; therefore, no new shares shall be granted and no capital increase shall take place at the Acquiring Company pursuant to § 224 para 1 sub-para 1 AktG.

In addition, the Principals, in their function as members of the management board with collective power of representation of the Acquiring Company and in their function as managing directors with collective power of representation of the Transferring Company authorize and instruct the Representative to file the Merger for registration in the company register.

The Principals undertake to approve all that the Representative does or causes to do in the

Ausführung der in dieser Urkunde übertragenen Vollmachten und Berechtigungen tut oder zu tun veranlasst, zu genehmigen und den Bevollmächtigten gegen alle und jegliche Klagen, Ansprüche, Kosten und Haftungen, die in irgendeiner Weise aufgrund der Ausübung oder Ausführung der in dieser Urkunde übertragenen Vollmachten entstanden sind, schad- und klaglos zu halten.

Diese Vollmacht unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen, und bindet den Bevollmächtigten und die Vollmachtgeber sowie die rechtlichen Vertreter, Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten der Vollmachtgeber.

Der Bevollmächtigte ist vom Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung ausgenommen und befugt, diese Vollmacht ganz oder zum Teil an Dritte zu übertragen.

Bei allfälligen Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Vollmacht geht die deutsche Fassung vor.

Bregenz, am/on 20.7.2023



Silvia Azzali

exercise or performance of the powers and privileges given to him in this document, and to indemnify and hold harmless the Representative against any and all actions, claims, costs and liabilities that accrue in any way due to the execution or performance of the powers given to him in this document.

This Power of Attorney shall be governed by and construed in accordance with Austrian law, excluding its rules concerning the conflict of laws. This Power of Attorney shall be binding upon the Representative and the Principals and the legal representatives, successors and assignees of the Principals.

The Representative is exempted from the prohibition of self-contracting and double representation and authorised to delegate in full, or in part, this Power of Attorney to third persons.

In case of any inconsistency or discrepancy between the German and the English version of this Power of Attorney, the German version shall prevail over the English version.



Ralf Polito

Beurkundungsregister Zahl 801/23

Hiemit bestätige ich die Echtheit der Unterschrift von -----

1. **Ralf Polito**, geboren am 28.05.1975 (achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertfünfund-siebzig), wohnhaft in D-79761 Waldshut-Tiengen, Dr.-Schwörer-Straße 25 und -----
2. **Silvia Azzali**, geboren am 28.05.1971 (achtundzwanzigsten Mai neunzehnhunderteinund-siebzig), wohnhaft in I-20124 Milano, Via Castaldi Panfilo Nr. 26. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. -----

Bregenz, am 20.07.2023 (zwanzigsten Juli zweitausenddreißig). -----

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet.

Dr. Kurt Zimmermann,
öffentlicher Notar, Bregenz



Dr. Matthias Längle
Notarsubstitut des öffentlichen Notars
Dr. Kurt Zimmermann, Bregenz

Diese Fotokopie stimmt mit der mir vor-
liegenden Urschrift/~~Ausfertigung/Kopie~~,
welche aus 4... Seite(n)/~~Bogen Papier~~
besteht, vollkommen überein.
Bregenz, am 27.7.2023.....



Dr. Matthias Langie
Notarsubstitut des öffentlichen Notars
Dr. Kurt Zimmermann, Bregenz

Gemäß § 62a der Notariatsordnung wird festgehalten: Auf Ersuchen der Parteien folgt der Text dieses Notariatsaktes in deutscher und in englischer Sprache in der Form einer Gegenüberstellung. Die Übersetzung in die englische Sprache dient lediglich zu Vergleichszwecken. Die Parteien wurden darüber belehrt, dass ausschließlich der deutschsprachige Text verbindlich ist und die englische Übersetzung nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde hat.

Verschmelzungsvertrag

Dieser Verschmelzungsvertrag (der „**Vertrag**“) wird abgeschlossen zwischen:

- (1) **Wolford Beteiligungs GmbH**, eine nach österreichischem Recht errichtete und rechtswirksam bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch zu FN 302831 s (die „**übertragende Gesellschaft**“); und
- (2) **Wolford Aktiengesellschaft**, eine nach österreichischem Recht errichtete und rechtswirksam bestehende Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch zu FN 68605 s (die „**übernehmende Gesellschaft**“).

Die *übertragende Gesellschaft* und die *übernehmende Gesellschaft* nachfolgend gemeinsam auch die „**Parteien**“ und einzeln die „**Partei**“.

In accordance with § 62a of the Austrian Notaries Act, it is recorded: At the parties request the text of this authentic notarial act has been drawn up in both German and English. The translation of the text into the English language is for convenience purposes only. The parties have been informed that only the German text is legally binding and that the English text does not have the power of an authentic instrument.

Merger Agreement

This merger agreement (the „**Agreement**“) is concluded between:

Wolford Beteiligungs GmbH, a private limited liability company incorporated and existing under Austrian law, with registered seat in Bregenz, registered address at Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz registered with the companies' register of the Regional Court Feldkirch under FN 302831 s (the „**Transferring Company**“); and

Wolford Aktiengesellschaft, a stock corporation incorporated and existing under Austrian law, with registered seat in Bregenz, registered address at Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz registered with the companies' register of the Regional Court Feldkirch under FN 68605 s (the „**Acquiring Company**“).

The Transferring Company and the Acquiring Company hereinafter together the „**Parties**“ and each of them a „**Party**“.

1. Präambel

1.1 Die *übernehmende Gesellschaft* ist die direkte Alleingesellschafterin der *übertragenden Gesellschaft*.

1.2 Die *übernehmende Gesellschaft* ist eine an der Wiener Börse unter ISIN Code AT0000834007 gelistete Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der *übernehmenden Gesellschaft* beträgt EUR 46.337.596,80 und ist auf 9.653.666 Stückaktien aufgeteilt. Rund 61% der Aktien werden von der Fosun Fashion Group Wisdom (Luxembourg) S.à r.l gehalten. Ralph Bartel hält rund 29% der Aktien und 1% der Aktien werden direkt von der *übernehmenden Gesellschaft* selbst gehalten. Der Rest, somit ca. 9% der Aktien, befinden sich im Streubesitz.

1.3 Es ist geplant, die *übertragende Gesellschaft* im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die *übernehmende Gesellschaft* zu verschmelzen.

2. Vertragsgegenstand

Wolford Beteiligungs GmbH wird als übertragende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme mit der Wolford Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 96 ff GmbHG iVm §§ 231 f AktG iVm §§ 220 ff AktG und nach Maßgabe des 1. Hauptstückes, Artikel I des UmgrStG *up-stream* verschmolzen.

Preamble

The Acquiring Company is the direct sole shareholder of the Transferring Company.

The Acquiring Company is a stock corporation listed on the Vienna Stock Exchange under ISIN code AT0000834007. The share capital of the Acquiring Company amounts to EUR 46,337,596.80 and is divided into 9,653,666 no-par value shares. Around 61% of the shares are held by Fosun Fashion Group Wisdom (Luxembourg) S.à r.l. Ralph Bartel holds 29% of the shares and 1% of the shares are held directly by the Acquiring Company itself. The remainder, approximately 9% of the shares, are in free float.

It is intended to merge the Transferring Company into the Acquiring Company by way of a merger by absorption.

Object of Agreement

Wolford Beteiligungs GmbH as transferring company will be up-stream merged by absorption with Wolford Aktiengesellschaft as acquiring company according to the provisions of §§ 96 *et seqq.* Austrian Private Limited Liability Company Act (“**GmbHG**”) in conjunction with §§ 220 *et seqq.* Austrian Stock Corporation Act (“**AktG**”) and applying the First Main Part, Art I Austrian Restructuring Tax Act (“**UmgrStG**”).

3. Obligatorischer Vertragsinhalt

Mandatory Content of the Agreement

3.1 An der Verschmelzung beteiligte Gesellschaften (§ 220 Abs 2 Z 1 AktG)

Companies involved in the Merger (§ 220 para 2 sub-para 1 AktG)

3.1.1 Übertragende Gesellschaft ist **Wolford Beteiligungs GmbH** (Sitz in Bregenz, FN 302831 s).

The transferring company is **Wolford Beteiligungs GmbH** (registered seat in Bregenz, FN 302831 s).

3.1.2 Übernehmende Gesellschaft ist **Wolford Aktiengesellschaft** (Sitz in Bregenz, FN 68605 s).

The acquiring company is **Wolford Aktiengesellschaft** (registered seat in Bregenz, FN 68605 s).

3.1.3 Die *übernehmende Gesellschaft* wird im Zuge der Verschmelzung ihre Satzung nicht ändern.

The Acquiring Company will not amend its articles of association in the course of the merger.

3.1.4 Die *übertragende Gesellschaft* und die *übernehmende Gesellschaft* sind die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.

The Transferring Company and the Acquiring Company are the companies participating in the merger.

3.2 Übertragungsvereinbarung (§ 220 Abs 2 Z 2 AktG)

Transfer Agreement (§ 220 para 2 sub-para 2 AktG)

3.2.1 Die *übertragende Gesellschaft* und die *übernehmende Gesellschaft* vereinbaren die Übertragung des gesamten Vermögens der *übertragenden Gesellschaft* mit allen Rechten und Pflichten auf die *übernehmende Gesellschaft* durch Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Ausschluss der Liquidation der *übertragenden Gesellschaft*. Gemäß Punkt 3.3 unterbleibt die Gewährung neuer Anteile.

The Transferring Company and the Acquiring Company agree on the transfer of assets and liabilities of the Transferring Company in their entirety including all rights and obligations by way of universal succession (*Gesamtrechtsnachfolge*) to the Acquiring Company through merger and by way of exclusion of a liquidation of the Transferring Company. According to clause 3.3 no new shares are issued.

3.2.2 Im Zuge der Verschmelzung werden daher insbesondere die folgenden Beteiligungen der *übertragenden Gesellschaft* auf die *übernehmende Gesellschaft* übertragen:

In the course of the merger, therefore, in particular the following shareholdings and participations of the Transferring Company are transferred to the Acquiring Company:

Firma / Company Name	Sitz / Seat	Registernummer / Registration Number	Anzahl an Aktien / Höhe der Beteiligung / Number of Shares / Participation in the Share Capital	Beteiligung in % / Shareholding in %
Wolford Italia S.r.l.	Corso Venezia n. 36, 20121 Mailand, Italien	Companies' Register of Milan-Monza, Brianza-Lodi 10609270151 REA no. MI-1390800	Gesellschaftskapital / Share Capital: 500,000 EUR Anteil / Share: 1	100%
Wolford Deutschland GmbH	Elsa-Brandström- Straße 7, 33602 Bielefeld. Deutschland	HRB 43725	Gesellschaftskapital / Share Capital: 260,000 EUR Anteil / Share: 1	100%
Wolford (Schweiz) AG	Thurgauerstrasse 117, 8152 Glattpark (Opfikon), Schweiz	CHE-107.790.987	Gesellschaftskapital / Share Capital: 200,000 SFR Anteile / Shares: 200	100%
Wolford Paris S.a.r.l.	6, boulevard Montmartre – 75009 PARIS, Frankreich	342 020 534 R.C.S. Paris	Gesellschaftskapital / Share Capital: 1,525,000 EUR Anteile / Shares: 25.000	100%
Wolford London Ltd.	Suite A 1st Floor, Midas House 62 Goldsworth Road Woking, Surrey GU21 6LQ, UK	Company number: 00747514	Gesellschaftskapital / Share Capital: 100,000 GBP Anteile / Shares: 100.000	100%
Wolford España S.L.	c/ Monte Esquinza 34 bajo B, E-28010 Madrid, Spanien	N.I.F.: B80657778 EUID: ES28065.000472483	Gesellschaftskapital / Share Capital: 60,000 EUR Anteile / Shares: 10.000	100%
Wolford Scandinavia ApS	Haderslev Gåskærgade 32, 6100 Haderslev, Dänemark	CVR-nummer 40991328	Gesellschaftskapital / Share Capital: 100,000 DKK Anteile / Shares: 100.000 DKK	100%

Wolford America, Inc.	330 Seventh Avenue, Suite 1503, New York, NY 10001, USA	DOS ID: 2007624	Gesellschaftskapital / Share Capital: 1,000,000 USD Anteile / Shares: 10	100%
Wolford Netherland B.V.	Pieter Cornelisz. Hoofstraat 17 A, 1071BL Amsterdam, Niederlande	KvK-nummer 33299851	Gesellschaftskapital / Share Capital: 50,000 EUR Anteile / Shares: 100	100%
Wolford Canada Inc.	181 Bay Street, Suite 1800, Toronto ON M5J 2T9, Kanada	Corporation Number 375368-9 Business Number (BN) 866450034RC0001	Gesellschaftskapital / Share Capital: 100 CAD Anteile / Shares: 100	100%
Wolford Asia Limited	Flat/RM 2604-6 26/F Tai Tung Building 8 Fleming Road Wanchai Hong Kong	1046738	Gesellschaftskapital / Share Capital: 2,850,000 HKD Anteile / Shares: 2.850.000	100%
Wolford (Shanghai) Trading Co., Ltd.	Room 3101-107, No. 138 Huaihai Middle Road, Huangpu District, Shanghai, PRC	9131000058677984XY	Gesellschaftskapital / Share Capital: 3.000.000 EUR Anteile / Shares: N/A	100%
Wolford Belgium N.V.	Roderveldlaan 3 2600 Antwerpen	0427.200.074	Gesellschaftskapital / Share Capital: 124.000 EUR Anteile / Shares: 1924	99,95%

3.3 Unterbleiben einer Anteilsgewährung (§§ 220 Abs 2 Z 3 und 4 AktG, §§ 224 Abs 2 Z 1 AktG)

Die *übernehmende Gesellschaft* hält das gesamte Stammkapital der *übertragenden Gesellschaft*, weshalb eine Anteilsgewährung und eine Kapitalerhöhung bei der *übernehmenden Gesellschaft* zur Ausgabe von Anteilen gemäß § 224 Abs 1 Z 1 AktG unterbleibt. Angaben zum Umtauschverhältnis und Angaben iSd § 220 Abs 2 Z 3 und 4 AktG sind gemäß § 232 Abs 1 AktG nicht erforderlich, da keine neuen Anteile ausgegeben werden. Bare Zuzahlungen finden nicht statt.

No Granting of Shares (§§ 220 para 2 sub-para 3 and 4 AktG, §§ 224 para 2 sub-para 1 AktG)

The Acquiring Company holds all shares in the Transferring Company; therefore, no new shares shall be granted and no capital increase shall take place at the Acquiring Company pursuant to § 224 para 1 sub-para 1 AktG. Hence, particulars regarding the exchange ratio and particulars in the meaning of § 220 para 2 sub-para 3 and 4 AktG are omitted pursuant to § 232 para 1 AktG. Cash payments do not take place.

3.4 **Verschmelzungstichtag, Rückwirkung, Schlussbilanz (§ 220 Abs 2 Z 5 AktG; § 220 Abs 3 AktG)**

3.4.1 Verschmelzungstichtag iSd § 220 Abs 2 Z 5 AktG und des § 2 Abs 5 UmgrStG ist der 31. Dezember 2022 (Tagesablauf). Der Verschmelzung wird die diesem Vertrag als Beilage ./1 in Kopie angeschlossene Schlussbilanz zum 31. Dezember 2022 der *übertragenden Gesellschaft* samt Anhang zugrunde gelegt. Der Verschmelzungstichtag stimmt mit dem Stichtag der Schlussbilanz überein. Ab Beginn des dem Verschmelzungstichtag folgenden Tages gelten alle Handlungen der *übertragenden Gesellschaft* als für Rechnung der *übernehmenden Gesellschaft* vorgenommen.

3.4.2 Festgehalten wird, dass die *übertragende Gesellschaft* eine kleine Gesellschaft iSd § 221 Abs 1 UGB ist, sodass eine Prüfung der Schlussbilanz nicht erforderlich ist.

3.5 **Keine Sonderrechte (§ 220 Abs 1 Z 6 AktG)**

Von der *übernehmenden Gesellschaft* werden aktuell und im Zuge der Verschmelzung niemandem besondere Rechte iSd § 220 Abs 1 Z 6 AktG gewährt. Es bestehen im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Verschmelzungsvertrags keine besonderen Rechte, wie solche aus Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsanteilen, Gewinnschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und ähnlichen Rechten und werden als Folge der Verschmelzung von der *übernehmenden Gesellschaft* auch nicht

Merger Date, Retroactive Effect, Closing Balance Sheet (§ 220 para 2 sub-para 5 AktG, § 220 para 3 AktG)

Merger date in the meaning of § 220 para 2 sub-para 5 AktG and § 2 para 5 UmgrStG is 31 December 2022 (expiry of the day). The closing balance sheet of the Transferring Company at 31 December 2022, attached to this merger agreement as Annex ./1, forms the basis of this merger. The merger date corresponds with the date of the closing balance sheet. As from beginning of the day following the merger date all actions of the Transferring Company shall be deemed conducted for the account of the Acquiring Company.

It is noted that the Transferring Company is a small company within the meaning of § 221 para 1 Austrian Commercial Code, so that an audit of the closing balance sheet is not required.

No Special Rights (§ 220 para 1 sub-para 6 AktG)

The Acquiring Company currently and in connection with the merger does not grant special rights within the meaning of § 220 para 2 sub-para 6 AktG to anybody. At the time of signing this merger agreement special rights do not exist, such as shares without voting rights, preferred shares, shares with multiple voting rights, participating bonds, convertible and option bonds, participating instruments or similar rights and no such special rights are granted by the Acquiring Company in the course of this merger. Measures for the holder of such rights are, therefore, not required.

gewährt. Maßnahmen für Inhaber solcher Rechte sind daher nicht erforderlich.

3.6 Keine besonderen Vorteile (§ 220 Abs 1 Z 7 AktG)

Den Geschäftsführern/Vorständen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften werden keine besonderen Vorteile iSd § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 220 Abs 1 Z 7 AktG gewährt. Gleiches gilt für Abschluss- und sonstige Prüfer.

No Special Advantages (§ 220 para 1 sub-para 7 AktG)

No special advantages within the meaning of § 96 para 2 GmbHG in conjunction with § 220 para 2 sub-para 7 AktG are granted to the managing directors/board of directors of the companies participating in the merger. The same applies to auditors of the annual accounts and other auditors.

4. Positiver Verkehrswert und Kapitalerhaltung

4.1 Die *übertragende Gesellschaft* hat ein Stammkapital von EUR 35.000, das zur Gänze einbezahlt ist. Die Schlussbilanz (*Beilage /1*) der *übertragenden Gesellschaft* zum 31. Dezember 2022 weist ein buchmäßiges Eigenkapital in Höhe von EUR 3.826.231,36 aus. Dieses setzt sich gemäß der Schlussbilanz zusammen aus EUR 35.000 an Stammkapital, EUR 16.280.151,78 an freien Kapitalrücklagen und EUR -12.488.920,42 an Bilanzverlust. Gebundene Rücklagen bestehen nicht. Ein positiver Verkehrswert des übertragenen Vermögens ist indiziert.

Positive Fair Market Value and Capital Preservation

The Transferring Company has a share capital of EUR 35,000, which is paid in full. The closing balance sheet (*Annex /1*) of the Transferring Company as at 31 December 2022 shows equity capital of EUR 3,826,231.36 . This is composed of EUR 35,000 of share capital, EUR 16,280,151,78 of free capital reserves and EUR -12,488,920.42 of balance sheet loss. There are no restricted reserves. A positive fair value of the transferred assets is indicated.

4.2 Die *übertragende Gesellschaft* ist weder überschuldet noch zahlungsunfähig.

The Transferring Company is neither overindebted nor insolvent.

4.3 Die *übernehmende Gesellschaft* hat zum Verschmelzungsstichtag ein Grundkapital von EUR 46.337.596,80. Der Jahresabschluss der *übernehmenden Gesellschaft* zum 31. Dezember 2022 weist ein negatives buchmäßiges Eigenkapital von EUR -2.116.487,72 aus. Dieses setzt sich zusammen aus EUR 31.828.852,80 an Grundkapital,

The Acquiring Company as at the merger date has a share capital of EUR 46,337,596.80. The financial statements of the Acquiring Company as at 31 December 2022 show a negative book equity capital of EUR -2,116,487.72. This is composed of EUR 31,828,852.80 of share capital, EUR 1,407,692.48 of restricted

EUR 1.407.692,48 an gebundenen Kapitalrücklagen, EUR 1.817.500,00 an gesetzlichen Gewinnrücklagen, EUR 423.072,00 an Rücklagen für eigene Anteile und EUR 37.593.605,00 an Bilanzverlust. Anfang 2023 hat bei der *übernehmenden Gesellschaft* eine Kapitalerhöhung durch Ausgabe von 2.934.515 neuen Aktien im Nennwert von 4,80 auf ein Gesamtgrundkapital von EUR 46.337.596,80 stattgefunden. Die *übernehmende Gesellschaft* hat daher ebenfalls einen positiven Verkehrswert und ist in der Lage ihre eigenen Verbindlichkeiten sowie auch die Verbindlichkeiten, die im Zuge der Verschmelzung von der *übertragenden Gesellschaft* übernommen werden, bei Fälligkeit zu begleichen.

capital reserves, EUR 1,817,500.00 of statutory profit reserves, EUR 423,072.00 of reserves for own shares and EUR 37,593,605.00 of balance sheet loss. In the beginning of 2023, the Acquiring company has increased its share capital by issuing 2,934,515 new shares with a nominal value of EUR 4.80 each to a total share capital of EUR 46,337,596.80. Therefore, the Acquiring Company has a positive fair value and is in a position to settle its own liabilities as well as the liabilities assumed by the Transferring Company in the course of the merger as they fall due.

4.4 Die *übernehmende Gesellschaft* ist weder überschuldet noch zahlungsunfähig und hat selbst bei Außerachtlassung der Beteiligung an der *übertragenden Gesellschaft* einen positiven Verkehrswert.

The Acquiring Company is neither overindebted nor insolvent and has a positive fair market value even if the investment in the Transferring Company is disregarded.

4.5 Die Verschmelzung hat keinen kapitalherabsetzenden oder kapitalentsperrenden Effekt, da das Stammkapital der *übertragenden Gesellschaft* nicht höher ist als das Stammkapital plus gebundene Rücklagen der *übernehmenden Gesellschaft*.

The merger does not have any capital reducing or capital releasing effect, since the share capital of the Transferring Company is not higher than the share capital plus restricted reserves of the Acquiring Company.

5. **Genehmigung durch die Generalversammlung/Hauptversammlung**

Approval by the Shareholders' Assemblies

5.1 Die Zustimmung der Hauptversammlung der *übernehmenden Gesellschaft* ist gemäß § 232 Abs 1 AktG nicht erforderlich. Der Vorstand der *übernehmenden Gesellschaft* verzichtet in Übereinstimmung mit § 232 Abs 1, 2 AktG auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung.

The approval of the shareholders' assembly of the Acquiring Company is not required pursuant to § 232 para 1 AktG. In accordance with § 232 para 1, 2 AktG, the management board of the Acquiring Company refrains from obtaining the approval of the shareholders' assembly.

5.2 Die Zustimmung der Generalversammlung der *übertragenden Gesellschaft* ist gemäß § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 232 Abs 1a AktG nicht erforderlich.

The approval of the shareholders' assembly of the Transferring Company is not required pursuant to § 96 para 2 GmbHG in conjunction with § 232 para 1a AktG.

6. Umgründungssteuergesetz, Abgaben und Kosten

Austrian Restructuring Tax Act, Taxes and Costs

6.1 Die Verschmelzung wird abgabenrechtlich als Verschmelzung gemäß Artikel I UmgrStG durchgeführt. Die Übertragung des Vermögens erfolgt mit den steuerlichen Buchwerten, diese sind von der *übernehmenden Gesellschaft* fortzuführen (§ 3 Abs 1 UmgrStG).

For tax law purposes the merger is treated as a merger pursuant to Article I Austrian Restructuring Tax Act. The assets are transferred at their book values for tax purposes, which are to be continued by the Acquiring Company (§ 3 para 1 UmgrStG).

6.2 Im Vermögen der *übertragenden Gesellschaft* befinden sich keine Grundstücke iSd § 2 Grunderwerbsteuergesetz. Die Verschmelzung führt auch nicht zu einer Übertragung von mindestens 95 % aller Anteile am Gesellschaftsvermögen einer Gesellschaft, die solche Grundstücke hält, und auch nicht zur Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile an solch einer Gesellschaft in der Hand eines Erwerbers oder einer körperschaftsteuerlichen Unternehmensgruppe. Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühren fallen somit nicht an.

The Transferring Company does not hold any real estate in the meaning of § 2 Austrian Real Estate Transfer Tax Act. Further, the merger does not result in the transfer of at least 95% of all shares in corporate assets of a company holding such real estate, nor does it result in the unification of at least 95% of the shares in such a company in the hands of the acquirer or a group of companies for corporate tax purposes. Hence, the merger does not trigger any real estate transfer tax ("*Grunderwerbsteuer*") or real estate registration duties ("*Grundbucheintragungsgebühren*").

6.3 Auf Grund dieses Vertrages allenfalls anfallende Verkehrssteuern sowie Gerichtsgebühren, ferner alle anderen Kosten, die mit dem Abschluss dieses Verschmelzungsvertrags oder der Durchführung im Zusammenhang stehen, trägt die *übernehmende Gesellschaft*.

Transfer taxes, if any, and court fees which arise, as well as all other costs arising in connection with the conclusion and implementation of this merger agreement shall be borne by the Acquiring Company.

7. Sonstiges

- 7.1 Diesem Vertrag ist als integrierter Bestandteil als Beilage ./1 die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 angeschlossen.
- 7.2 Da sich der gesamte Geschäftsanteil an der übertragenden Gesellschaft direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befindet, sind Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 220 Abs 2 Z 3 und 4 AktG), Verschmelzungsberichte der Geschäftsführer/Vorstände (§§ 220a und 221a Abs 2 Z 4 AktG), Prüfung der Verschmelzung durch die Verschmelzungsprüfer (§§ 220b und 221a Abs 2 Z 5 AktG) und die Prüfung sowie Berichterstattung durch Aufsichtsräte (§§ 220c und 221a Abs 2 Z 6 AktG) gemäß § 232 Abs 1 AktG nicht erforderlich.
- 7.3 Im Übrigen wird auf alle weiteren dispositiven Erfordernisse für die beschlossene Verschmelzung verzichtet, soweit hierauf nicht bereits ausdrücklich verzichtet worden ist.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrags aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen oder ungültigen Bestimmungen solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbart.

Miscellaneous

Attached to this agreement as an integral part as Annex ./1 is the closing balance sheet of the Transferring Company as of 31 December 2022.

Since the Acquiring Company holds all shares in the Transferring Company, information on the exchange of shares (§ 220 para 2 sub-para 3 and 4 AktG), merger reports by the managing directors/board of directors (§§ 220a and 221a para 2 sub-para 4 AktG), examination of the merger by the merger auditors (§§ 220b and 221a para 2 sub-para 5 AktG) and the examination and reporting by supervisory boards (§§ 220c and 221a para 2 sub-para 6 AktG) are not required pursuant to § 232 para 1 AktG.

In all other respects, all further dispositive requirements for the resolved merger are waived, insofar as they have not already been expressly waived.

In case any one or more of the provisions contained in this merger agreement shall be or become invalid, illegal, or unenforceable in any respect, the validity, legality or enforceability of the remaining provisions contained herein shall not in any way be affected or impaired thereby. In lieu of the invalid, illegal, or unenforceable provision, this merger agreement shall be applied in a reasonable manner, which, so far as legally permissible, comes as close as possible to the application of what the parties intended, according to the spirit and purpose of this merger agreement. This shall apply mutatis

mutandis in the event of a contractual gap in the merger agreement.

7.5 Diese Verschmelzungsvertrag unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

This merger agreement shall be governed by the laws of Austria, excluding the Austrian Conflict of Laws Rules of Private International Law.

7.6 Dieser Verschmelzungsvertrag wurde auf Deutsch errichtet; für Arbeitszwecke angefertigte Übersetzungen, insbesondere die nebenstehende englische Übersetzung, haben keinen Einfluss auf die Vertragsauslegung.

This merger agreement was prepared in German. Any translations, in particular the English translation herein, produced for convenience purposes only shall have no impact on the interpretation of the merger agreement.

Bregenz, am / on 27.7.2023

Wolford Beteiligungs GmbH



Ralf Polito

[aufgrund der Vollmacht vom / on the basis of the power of attorney dated 20.7.2023]

Wolford Aktiengesellschaft



Ralf Polito

[aufgrund der Vollmacht vom / on the basis of the power of attorney dated 20.7.2023]



Dr. Matthias Längle
Notarsubstitut des öffentlichen Notars
Dr. Kurt Zimmermann, Bregenz

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

Wolford Beteiligungs GmbH

Wolfordstraße 1

6900 Bregenz

Aktiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Passiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen			I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.882.874,89	6.882.874,89	<i>übernommenes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35.000,00</i>
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35.000,00</i>
	6.882.874,89	6.882.874,89	II. Kapitalrücklagen		
B. Umlaufvermögen			1. nicht gebundene	16.280.151,78	16.280.151,78
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			III. Bilanzverlust	-12.488.920,42	-12.455.736,58
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.888,38	11.888,38	<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-12.455.736,58</i>	<i>-12.421.928,93</i>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.303,12</u>	<u>1.432,96</u>		<u>3.826.231,36</u>	<u>3.859.415,20</u>
	13.191,50	13.321,34	B. Verbindlichkeiten		
	<u>6.896.066,39</u>	<u>6.896.196,23</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.069.835,03	3.036.781,03
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>3.069.835,03</i>	<i>3.036.781,03</i>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>3.069.835,03</i>	<i>3.036.781,03</i>
			Summe Passiva	<u>6.896.066,39</u>	<u>6.896.196,23</u>

	2022 €	2021 €
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	-129,84	-478,20
2. Zwischensumme aus Z 1 bis 1 (Betriebsergebnis)	-129,84	-478,20
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen <i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	-33.054,00 <i>-33.054,00</i>	-33.329,45 <i>-33.329,45</i>
4. Zwischensumme aus Z 3 bis 3 (Finanzergebnis)	-33.054,00	-33.329,45
5. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 2 und Z 4)	-33.183,84	-33.807,65
6. Ergebnis nach Steuern	-33.183,84	-33.807,65
7. Jahresfehlbetrag	-33.183,84	-33.807,65
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-12.455.736,58	-12.421.928,93
9. Bilanzverlust	<u>-12.488.920,42</u>	<u>-12.455.736,58</u>

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2022	01.01.2022	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2022	01.01.2022	Stand
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen												
I. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.414.898,50	0,00	0,00	0,00	10.414.898,50	3.532.023,61	0,00	0,00	0,00	3.532.023,61	6.882.874,89	6.882.874,89
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	700.000,00	0,00	0,00	0,00	700.000,00	700.000,00	0,00	0,00	0,00	700.000,00	0,00	0,00
SUMME ANLAGENSPIEGEL	11.114.898,50	0,00	0,00	0,00	11.114.898,50	4.232.023,61	0,00	0,00	0,00	4.232.023,61	6.882.874,89	6.882.874,89



Gefertigt gemäß § 54 NO

Dr. Matthias Längle
Notarsubstitut des öffentlichen Notars
Dr. Kurt Zimmermann, Bregenz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien



HLB Vorarlberg GmbH
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
Gallmiststraße 13, 6800 Feldkirch

T +43 5522 39440
F +43 5522 39440-33
office@hlb-vorarlberg.com
hlb-vorarlberg.com

HLB Vorarlberg is an independent member of HLB International, the global advisory and accounting network